

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

Für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 25 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost vierteljährlich 88 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 85 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 5,40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 3,60 Mark. Die ganze Seite wird mit 1800 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt lt. bes. Tarif

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 14. April 1922

Nummer 16

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Internationaler Chronometer-Wettbewerb zu Ehren A.-L. Breguets

Unserer vorläufigen Mitteilung in Nr. 15 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung über die zum hundertjährigen Todestage Abram-Louis Breguet's geplanten Veranstaltungen können wir bereits heute die wichtigsten Bestimmungen über den am Observatorium zu Neuchâtel abzuhaltenden internationalen Chronometer-Wettbewerb folgen lassen, wobei wir nicht unterlassen möchten, darauf hinzuweisen, daß die vollständigen Bestimmungen des vom eidgenössischen Staatsrat am 16. v. Mts. erlassenen Reglements von der Leitung des genannten Observatoriums bezogen werden können.

Das Reglement zerfällt in folgende vier Kapitel: 1. Allgemeine Bestimmungen. Einreichung der Chronometer. 2. Die Prüfungen. 3. Die Klassifizierung. 4. Die Preise.

Aus dem ersten Kapitel ist hervorzuheben, daß zwei Prüfungsklassen eingerichtet werden, und zwar wird vom 30. April 1923 bis zum 20. August 1923 eine Prüfung von Seechronometern, vom 1. Juni 1923 bis zum 15. August 1923 eine Prüfung anderer Chronometer abgehalten werden.

Über die Größe der Chronometer werden keine Bestimmungen getroffen.

Die Einlieferung der Seechronometer muß in der Zeit vom 1. bis zum 25. April 1923, die der anderen Chronometer in der Zeit vom 1. bis zum 25. Mai 1923 erfolgen.

Die Chronometer werden bis zum Beginn der Prüfungen regelmäßig aufgezogen und so behandelt, wie es für die erste Prüfungsperiode vorgeschrieben ist, d. h. Seechronometer werden einer Temperatur von 32 Grad ausgesetzt, andere Chronometer flach liegend, mit dem Zifferblatt oben, in gewöhnlicher Temperatur gehalten.

Die Beteiligung ausländischer Hersteller soll durch besondere Schritte bei den in Betracht kommenden eidgenössischen Behörden erleichtert werden.

Bei der Einlieferung muß für jedes Seechronometer eine Prüfungsgebühr von 30 Franken, für jedes andere Chronometer eine Gebühr von 20 Franken entrichtet werden.*)

Die Aufbewahrung und die Rücksendung der Chronometer erfolgen auf Kosten und Gefahr des Einsenders, doch wird das Observatorium den eingereichten Uhren alle Sorgfalt zuteil werden lassen und sie während ihrer Aufbewahrung auf dem

*) Diese Bestimmung ist leider, so berechtigt sie auch sein mag, dazu angetan, viele ausländische Hersteller von der Beteiligung zurückzuhalten.

Observatorium gegen Diebstahl und Feuergefahr versichern; irgendwelche weitere Verantwortung wird nicht übernommen.

Jeder Einreicher eines Chronometers muß eine Erklärung darüber abgeben, daß Hemmung und Regulierung in seinem Heimatlande ausgeführt worden sind. Einzelteile können jedoch beliebiger Herkunft sein. Jedes Chronometer muß zum Zwecke der Identifizierung auf der Werkplatte eine eingeprägte Nummer tragen. Kein Fabrikant darf mehr als fünf Seechronometer und zehn andere Chronometer einreichen.

Die eingereichten Chronometer werden täglich zur gleichen Stunde mit der nach mittlerer Zeit regulierten Normaluhr des Observatoriums verglichen. Diese Vergleichen erfolgen unter der Oberaufsicht des Direktors mit Hilfe eines Registrierchronographen bis auf Hundertstelsekunden.

Die Seechronometer werden 112 Tage hindurch in horizontaler Lage beobachtet, und zwar ist diese Zeitdauer in sechzehn Perioden zu je sieben Tagen geteilt, während welcher die Uhren zunächst mit nach Westen gerichteter XII bei den Temperaturen 18°, 32°, 25°, 18°, 11°, 4°, 4°, 11°, 18°, 25° und 32° C. beobachtet werden; darauf folgt wieder die zwölfte Periode mit nach Westen gerichteter XII bei 18°, und bei gleicher Temperatur werden die Chronometer dann in den folgenden vier Perioden bei nach Osten, Süden, Norden und endlich wieder nach Westen gerichteter XII des Zifferblattes erprobt.

Der erste Tag jeder Periode gilt als Zwischentag und bleibt bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse außer Betracht. Während des Zwischentages wird die Temperatur langsam zur Temperatur für die folgende Periode übergeführt. Die Berechnung der Kompensationsleistung geschieht auf Grund der Perioden 2 bis 11.

Die Wiederaufnahme des Ganges ist die Differenz der mittleren Gänge der ersten und der zwölften Periode.

Die mittlere Abweichung des täglichen Ganges wird nach sämtlichen Perioden berechnet.

Um ein Gangzeugnis zugebilligt zu bekommen, muß das Seechronometer mindestens den folgenden Bedingungen entsprechen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Mittlere Abweichung des täglichen Ganges | E: ± 0,25s |
| 2. Thermischer Koeffizient | C: ± 0,10s |
| 3. Kompensationsfehler | D: ± 0,75s |
| 4. Wiederaufnahme des Ganges | R: ± 2,00s |
| 5. Täglicher Gang | 4,00s |
| 6. Unterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden täglichen Gängen bei allen Temperaturen | 2,00s |